

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „DRUM PRÜFE, WER SICH EWIG BINDET ...“

Wiss. Mit. Torsten Kindt, Mannheim*

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet, indem er erst den Kaufpreis mindert“

THEMATIK	Schuldrecht AT und Kaufrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

K will sich seinen Kindheitstraum vom eigenen Sportwagen erfüllen. Zu diesem Zweck begibt er sich Anfang Juni 2018 zum Autohaus der V. Am besten gefällt ihm dort ein Cabrio, Modell „Viper“, welches neu für 100.000 EUR angeboten wird. Der Preis lässt K allerdings zögern. V, die das Interesse des K an dem Fahrzeug bemerkt, will ihm die Entscheidung erleichtern und verweist auf eine eigentlich erst für den nächsten Monat geplante Rabattaktion. Wenn K das Cabrio direkt mitnehme, könne V ausnahmsweise schon heute die Aktionsbedingungen

* Der *Verfasser* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Mannheim (Prof. Dr. *Moritz Renner*). Die Klausur wurde im Frühjahrs-/Sommersemester 2019 in der Anfängerübung von Prof. Dr. *Moritz Renner* gestellt, dem für wertvolle Anmerkungen gedankt sei. Der Notendurchschnitt betrug 6,2 Punkte.

gewähren (10 % Preisnachlass). Nun kann K nicht mehr widerstehen. Er unterzeichnet das vorgelegte Vertragsformular, das V für die Rabattaktion vorbereitet, bislang aber noch nicht eingesetzt hatte. Zu den rückseitig abgedruckten Aktionsbedingungen, auf die V mündlich ausdrücklich hinweist, die K jedoch nur überfliegt, gehört, dass Gewährleistung nur in Form von Reparaturen angeboten werde. K zahlt mit Karte den reduzierten Kaufpreis (90.000 EUR) und nimmt mit leuchtenden Augen die Schlüssel entgegen. Da V im Laufe des Monats auch noch einige lukrative Verkäufe zum regulären Preis gelingen, verzichtet sie schließlich auf die für Juli geplante Rabattaktion.

Die Freude des K an dem Flitzer währt jedoch nicht lang. Zwischen Juli und September treten insgesamt sieben technische Defekte auf (zB Aussetzen der Scheibenwischer, Ausfall der Klimaanlage), die jeweils auf Rüge des K von der zum Autohaus der V gehörenden Werkstatt behoben werden. Als K das Cabrio wieder einmal von der Reparatur abholt, erklärt er gegenüber V die „Herabsetzung“ des Kaufpreises um 20.000 EUR. Die bisherigen Defekte hätten gezeigt, dass das Fahrzeug besonders fehleranfällig und damit seinen Preis nicht wert sei. V verweist hingegen darauf, dass das Cabrio im ganzen Juni noch einwandfrei gelaufen sei und daher zum allein maßgeblichen Verkaufszeitpunkt intakt gewesen sein müsse.

Als wenige Wochen später die Parksensoren ein Fehlsignal abgeben und K deshalb beim Einfahren in die Garage ohne Eigenverschulden sein Rennrad zerstört (Wert: 2.000 EUR), hat er die Nase voll. Er bringt das Cabrio Ende Oktober 2018 zu V und verlangt den gesamten Kaufpreis zurück, den er für die „Schrottkarre“ gezahlt habe, sowie Kompensation für das Rennrad. Er habe jedes Vertrauen in den Hersteller verloren und an weiteren Reparaturen kein Interesse. V ist damit nicht einverstanden. Zum einen habe sie alle bisher aufgetretenen Defekte fachgerecht behoben und sei sie auch zur unproblematischen Instandsetzung der Parksensoren bereit, die lediglich falsch programmiert seien (was zutrifft). Dabei verweist V auch nochmal auf die Gewährleistungsklausel. Zum anderen könne K nicht erst einen Teilbetrag abziehen, dann aber doch den ganzen Kaufpreis verlangen, geschweige denn Ersatz für das Rennrad.

Aufgabe: Welche gewährleistungsrechtlichen Zahlungsansprüche hat K gegen V?

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie davon aus, dass das Cabrio tatsächlich besonders fehleranfällig ist, was zu einer Wertminderung um 20 % führt. Europarecht ist nicht zu prüfen.